



## GRIMMS KRAMS MARKT

### Märchenhafter Tödelmarkt

#### **Marktordnung GRIMMSKRAMS Markt**

§ 1 Mit Inanspruchnahme eines Standplatzes wird die Marktordnung bindend. Der Veranstalter behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Marktordnung Marktverbot zu erteilen, notfalls auch gerichtliche Schritte einzuleiten.

§ 2 Teilnahmeberechtigt sind gewerbliche und private Anbieter. Gewerbliche Anbieter müssen bei Veranstaltungen, die während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten stattfinden, im Besitz einer Reisegewerbekarte sein, bei allen anderen Veranstaltungen reicht für gewerbliche Anbieter zur Teilnahme eine Gewerbebescheinigung, bzw. ein festes Gewerbe. Über die Zulassung einzelner Anbieter und des Warenangebotes entscheidet die Marktleitung. Zugelassen werden gewerbliche Anbieter nur nach vorheriger schriftlicher Bewerbung mit aussagekräftigen Fotos über das Warensortiment.

§ 3 Die Standplatzvergabe erfolgt vor Ort durch die Marktleitung. Standaufbau ist samstags zwischen 08.00 Uhr und 10.00 Uhr; die Räumung ist spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Flohmarktes unter Mitnahme aller Gegenstände, Abfälle usw. besenrein abzuschließen. Das Befahren des Platzes und der umliegenden Straße vor 08:00 Uhr ist aus Lärmschutzgründen untersagt.

§ 4 Es gelten die Standgebühren aus den jeweils aktuellen Terminheften. Die Marktleitung überprüft die gebuchte Standfläche während des Marktes und behält sich das Recht vor, Abweichungen der Standfläche nachträglich zusätzlich zu berechnen.

§ 5 Die Standtiefe darf 2,20 Meter nicht überschreiten. Gänge und Durchfahrten sind von Fahrzeugen, Verkaufsständen, Kleiderständen und ähnlichem unbedingt freizuhalten. Die nach laufenden Metern ermittelte Standgebühr richtet sich nach der längsten Seite des Standes.

§ 6 Auto am Stand ist nicht möglich, bei abgehängtem Hänger muss die Standtiefe von 2,20 Meter eingehalten werden und der Hänger zählt zur angemieteten Verkaufsfläche.

§ 7 Das Anbieten von Lebensmitteln ist nur mit Vertrag gestattet.

§ 8 Glücksspiele jeglicher Art, sowie religiöse "Werbung" sind auf dem Marktgelände untersagt. Sonstige Werbemaßnahmen wie z.B. verteilen von Flyern ist nur nach Genehmigung der Marktleitung erlaubt.



## GRIMMS KRAMS MARKT

### Märchenhafter Tödelmarkt

Nicht zugelassen sind:

- Neue Industrie- und Handelswaren,
- zum Verbrauch bestimmte Waren (z.B. Putzmittel, Waschmittel usw.),
- Nationalsozialistische Erinnerungsstücke und Kriegsspielzeug,
- lebende Tiere,
- -Gegenstände u. Waren, deren Vertrieb, Überlassung oder Besitz aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten ist oder einer Erlaubnis bedarf (z.B. Waffen, Munition, pyrotechnische Artikel usw.),
- Gegenstände und Waren des Wochenmarktes nach § 67 GewO,
- Informationsstände.
- Erotikartikel
- Fehlerwaren
- Imitationen, Blender, Repliken, Repros etc.
- Nicht ordnungsgemäß lizenzierte Tonträger

Nicht gestattet ist:

- Den Flohmarktverkehr durch Lärmen, Streiten oder auf sonstige Weise zu stören,
- Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umherziehen anzubieten, sowie Lautsprechern, Megaphone oder sonstige Verstärkeranlagen oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
- Werbematerial zu verteilen oder auszustellen,
- die Flohmarktfäche zwischen 10:00 und 16:00 Uhr mit Fahrzeugen aller Art zu befahren

§ 9 Die Flohmarktteilnehmer –bei Minderjährigen die Aufsichtspflichtigen- haften für alle Schäden, die durch sie verursacht werden.

§10 Alle Flohmarktteilnehmer und Besucher haben den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

§11 Die Standgebühren betragen für Trödel, GrimmsKrams und Antik 9,00 € der laufende Meter. Die Standgebühren für Kunsthandwerk betragen 14,00 € der laufende Meter und für Neuware 25,00 € der laufende Meter.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Richtlinien oder gegen die Anweisungen der Marktaufsicht können den sofortigen Ausschluss und/oder eine Nichtberücksichtigung bei künftigen Flohmärkten bewirken.

Stand Juli 2021